

Hilti Construction Plattform
für den Abonnementvertrag für Software und Dienstleistungen
(„Bestellformular“)

Das vorliegende Bestellformular wird abgeschlossen zwischen Hilti Austria Ges.m.b.H., Altmannsdorferstrasse 165, 1230 Wien („**Dienstleister**“) und Ihnen („**Kunde**“) und unterliegt den Geschäftsbedingungen des Abonnementsvertrags für Software und Dienstleistungen („**Vertrag**“). Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

1. Leistungsbeschreibung, Systemvoraussetzungen und Nutzungsbeschränkungen.

1.1 Die Dienstleistungen werden dem Kunden gemäß Leistungsbeschreibung, Nutzungsbeschränkungen und Systemvoraussetzungen zur Verfügung gestellt; ihre Erfüllung durch den Kunden ist Voraussetzung für den Zugriff auf die Dienstleistungen.

1.2 Die Leistungsbeschreibung, ihre Nutzungsbeschränkungen und die Systemvoraussetzungen stehen dem Kunden unter [\[Link\]](#) zur Verfügung.

2. Kostenlose Dienstleistungen.

Die laut diesem Bestellformular bereitgestellten Dienstleistungen werden als kostenlose Dienstleistungen zur Verfügung gestellt.

Der Kunde erklärt sich durch das Akzeptieren und die nachfolgende Nutzung mit den Bestimmungen des Vertrages einverstanden

Abonnementvertrag für Software und Dienstleistungen

Vorbemerkungen

Der vorliegende Abonnementvertrag („**Vertrag**“) für Software und Dienstleistungen wird von und zwischen Hilti Austria Ges.m.b.H., Altmannsdorferstrasse 165, 1230 Wien („**Dienstleister**“) Ihnen („**Kunde**“) geschlossen und wird wirksam (i) zum Zeitpunkt der elektronischen Annahme des Bestellformulars durch den Kunden, oder (ii) bei Unterzeichnung des Bestellformulars durch beide Vertragsparteien oder elektronische Unterzeichnung durch die Vertragsparteien über DocuSign (nachstehend jeweils als „**Vertragsbeginn**“ bezeichnet); in jedem Fall enthält das Bestellformular die Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags, einschließlich durch Bezugnahme auf Anlage 1 (Servicelevelvereinbarung) und Anlage 2 (Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Dienstleister und der Kunde werden gemeinsam auch als „**Vertragsparteien**“ oder einzeln als „**Vertragspartei**“ bezeichnet. Der Dienstleister beabsichtigt, dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software mittels Abonnements zu gewähren und der Kunde beabsichtigt, diese Software zu abonnieren. Neben der Software und den damit verbundenen, zur Bereitstellung der Software erforderlichen Dienstleistungen, können die Vertragsparteien bestimmte „**professionelle Dienstleistungen**“ vereinbaren, die der Dienstleister laut Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags erbringt. Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

Unter Berücksichtigung der in den Vorbemerkungen festgelegten Vorgaben vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden.

1.1 Pflichten des Dienstleisters. Der Dienstleister stellt dem Kunden die Software und die zur Bereitstellung der Software erforderlichen Dienstleistungen (Software, Dienstleistungen und professionelle Dienstleistungen) im folgenden gemeinsam und einzeln jeweils als „**Dienstleistung**“ oder „**Dienstleistungen**“ bezeichnet) zur Verfügung. Dies erfolgt gemäß Leistungsbeschreibung und zu den für die Dienstleistungen spezifischen Bedingungen (gemeinsam nachstehend als „**Leistungsbeschreibung**“ bezeichnet) wie in den Bestellformularen aufgeführt und gemäß den Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags. Der Dienstleister kann die Dienstleistungen von Zeit zu Zeit ändern, sofern diese Veränderungen die Dienstleistung insgesamt nicht wesentlich mindern. Der Dienstleister strebt die Bereitstellung des Softwarezugangs für den Kunden innerhalb von zwei (2) Tagen ab Vertragsbeginn an, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist. Die Software kann aus einer Web-anwendung bestehen, die dem Kunden in Form einer Software-as-a-Service-Lösung zur Verfügung gestellt wird, sowie aus einer mobilen Anwendung, die der Kunde auf seinem Mobilgerät installiert. Der vereinbarte Dienstleistungsumfang und die vereinbarte Dienstleistungsqualität werden ausschließlich in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Öffentliche Aussagen des Dienstleisters oder seiner Vertreter zu den Dienstleistungen nehmen erst bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Dienstleister Form an. Informationen und Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Dienstleistungsqualität oder jede andere Garantie, sofern sie nicht vom Dienstleister schriftlich als solche bestätigt wurden. Der Dienstleister kann die Dienstleistungen von Zeit zu Zeit aktualisieren und verbessern; alle diese Updates, also Software, die „**Mängel**“ (laut Definition in Ziffer 7.4) an den Dienstleistungen beseitigt und/oder kleinere Verbesserungen an den Dienstleistungen enthalten kann, sind Bestandteil des Vertrags. Neben Updates kann der Dienstleister auch Upgrades und/oder Zusatzdienstleistungen für Dienstleistungen anbieten; hierbei bezeichnet der Begriff „**Upgrades**“ neue Fähigkeiten oder Funktionen der Dienstleistungen und der Begriff „**Zusatzdienstleistungen**“ entweder (i) neue und/oder zusätzliche Funktionspakete in Form separater Module für die Dienstleistungen, oder (ii) Anwendungen zur Integration oder Verbindung mit anderen Software-Anwendungen von Hilti oder Drittparteien. Upgrades und Zusatzdienstleistungen sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Kunden separat bestellt und bezahlt werden, hierbei gelten unter Umständen zusätzliche Geschäftsbedingungen.

1.2 Systemvoraussetzungen. Der Betrieb oder die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden erfordert gewisse Systemvoraussetzungen, die in der Leistungsbeschreibung beschrieben werden und sich im Ermessen des Dienstleisters ändern können. Die Spezifikation von Systemvoraussetzungen zählt nicht zu den Pflichten des Dienstleisters aus dem vorliegenden Vertrag. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, sämtliche Systemvoraussetzungen zu schaffen, die zum Betrieb oder zur Nutzung der Dienstleistungen erforderlich sind. Der Dienstleister ist nicht für Probleme, Gegebenheiten, Verzögerungen, Ausfälle und sonstige Verluste oder Schäden verantwortlich, die aus der Nichteinhaltung der Systemvoraussetzungen durch den Kunden und/oder im Zusammenhang mit den Netzwerkverbindungen, Telekommunikationsverbindungen des Kunden oder durch das Internet entstehen.

1.3 Nutzungsberechtigte. Vorbehaltlich anderweitiger Definitionen in der Leistungsbeschreibung bezeichnet der Begriff „Nutzungsberechtigte“ die vom Kunden zur Nutzung der Dienstleistungen laut Vertragsbedingungen ermächtigten Arbeitnehmer („**Nutzungsberechtigte**“). Der Kunde weist seinen Nutzungsberechtigten den Softwarezugriff zu, um die Registrierung, den Zugang und die Nutzung der Dienstleistungen im Einklang mit den Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags laut Ziffer 3.3 zu ermöglichen.

1.4 Pflichten des Kunden. Der Kunde muss sicherstellen, dass (i) seine Nutzungsberechtigten beim Registrierungsprozess vollständige und korrekte Informationen über sein Unternehmen und seine Person[sic] eingeben und insbesondere keine Pseudonyme verwendet haben, (ii) seine Nutzungsberechtigten sich angemessen bemühen, unbefugten Zugriff oder Nutzung der Dienstleistung durch Arbeitnehmer, die nicht als nutzungsberechtigt betrachtet werden, oder durch Dritte zu verhindern und dass sie den Dienstleister unverzüglich über jeden derartigen unbefugten Zugriff bzw. jede derartige unbefugte Nutzung informieren.

2. Abonnementgebühr, Zahlung und Steuern.

2.1 Abonnementgebühr. Der Kunde bezahlt dem Dienstleister als Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister die im Bestellformular vereinbarte Abonnementgebühr.

2.2 Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen sind im Bestellformular aufgeführt.

2.3 Steuern. Die Abonnementgebühr des Dienstleisters enthält generell keine Steuern. Der Kunde ist für die Bezahlung sämtlicher Umsatz-, Nutzungs- und Mehrwertsteuern im Zusammenhang mit seinem Erhalt der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen verantwortlich. Ausgeschlossen sind Steuern auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen, des Nettoumsatzerlöses oder des Eigentums des Dienstleisters. Ist der Dienstleister zur Zahlung oder Erhebung von Steuern verpflichtet, für die der Kunde gemäß diesem Abschnitt verantwortlich ist, wird der entsprechende Betrag dem Kunden in Rechnung gestellt und von ihm bezahlt, es sei denn, der Kunde stellt dem Dienstleister eine gültige Bescheinigung über die Steuerbefreiung von der zuständigen Steuerbehörde zur Verfügung.

3. Eigentumsrechte.

3.1 Hilti Corporation. Die Hilti Corporation, Feldkircherstrasse 100, FL-9494 Liechtenstein („**Hilti Corporation**“) hält das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentumsrecht und behält sich sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den Dienstleistungen vor. Geistige Eigentumsrechte sind in diesem Zusammenhang sämtliche gesetzlichen und sonstigen gewerblichen Eigentumsrechte und geistigen Eigentumsrechte, auch nach Common Law, einschließlich Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen, Patenten und anderen Eigentumsrechten, die unter anwendbaren Gesetzen an jeglichem Gerichtsstand weltweit gewährt oder anerkannt werden oder durchsetzbar sind, sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Urheberpersönlichkeitsrechte („**geistige Eigentumsrechte**“). Der Dienstleister ist von der Hilti Corporation ermächtigt, dem Kunden die Rechte zur Nutzung der Dienstleistungen laut den Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags zu gewähren.

3.2 **Vorbehalt von Rechten.** Vorbehaltlich der im vorliegenden Vertrag ausdrücklich gewährten eingeschränkten Rechte werden dem Kunden aus diesem Vertrag keine anderen Rechte gewährt, mit Ausnahme der hier ausdrücklich angeführten Rechte. Der Kunde behält sich sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche auf seine und an seinen Daten, sonstige nicht vom Dienstleister stammende Software und weiteres geistiges Eigentum vor, zu denen der Dienstleister von Zeit zu Zeit bei Erbringung der Dienstleistungen Zugang hat.

3.3 **Gewährung von Rechten.** Dem Kunden wird für die Vertragslaufzeit das Recht gewährt, gemäß der Vereinbarung im Bestellformular auf die Dienstleistungen zuzugreifen und diese zu nutzen. Hierbei sind die folgenden Optionen verfügbar:

- a) **Benannter Nutzer.** Ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht, Nutzungsberechtigten den Fernzugriff auf die Dienstleistungen und die Nutzung der Funktionen der Dienstleistungen bis zur in der Bestellung festgelegten Anzahl benannter Nutzer zu gewähren. Bei Mitteilung an den Dienstleister ist der Kunde berechtigt, einen benannten Nutzungsberechtigten durch einen anderen benannten Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- b) **Gleichzeitige Nutzer.** Ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht, den Fernzugriff auf die Dienstleistungen und die Nutzung der Funktionen der Dienstleistungen durch die maximale Anzahl gleichzeitiger aktiver Nutzersitzungen laut Definition im Bestellformular zu gewähren. Gleichzeitige aktive Nutzersitzungen bezeichnen den Zugriff und/oder die Nutzung der Dienstleistungen durch (i) ein Radiofrequenzgerät, (ii) einen PC, (iii) CRT und (iv) ein VDT, das angemeldet und mit den Dienstleistungen verbunden ist.
- c) **Firmennutzung.** Ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht, allen Nutzungsberechtigten des Kunden den Fernzugriff auf die Dienstleistungen und die Nutzung der Funktionen der Dienstleistungen bis zur maximalen Bestellformular definierten Menge (falls vorhanden) zu gewähren.

3.4 **Dokumentation.** Der Dienstleister stellt auf Anfrage des Kunden adäquate Bedienungsanleitungen für die Dienstleistung zur Verfügung.

3.5 **Einschränkungen.** Dem Kunden ist Folgendes untersagt: (i) Lizenzierung, Unterlizenzierung, Verkauf, Wiederverkauf, Vermietung, Leasing, Übertragung, Abtretung, Weitergabe, Teilzeitnutzung, Angebot in einem Servicebüro oder anderweitige Zurverfügungstellung der Dienstleistung an Dritte mit Ausnahme der Nutzungsberechtigten; (ii) Modifizierung, Kopie oder Erstellung jeglicher auf der Dienstleistung basierender abgeleiteter Werke; (iii) Framing oder Spiegelung jeglicher Inhalte, die Bestandteil der Dienstleistung sind, mit Ausnahme der kundeneigenen Intranets für die eigenen internen geschäftlichen Belange des Kunden; (iv) vollständiges oder teilweises Reverse Engineering oder Dekompilieren der Dienstleistung, außer wo dies nach anwendbarem Recht zulässig ist; (v) Zugriff auf die Dienstleistung zur Erstellung kommerziell verfügbarer Produkte oder Dienstleistungen; (vi) vollständiges oder teilweises Kopieren von Merkmalen, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken der Dienstleistung; oder (vii) jede Form der Nutzung, die über den in diesem Dokument gestatteten Nutzungsumfang hinausgeht.

3.6 **Kundendaten.** Kundendaten sind die vom Kunden oder seinen Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen hochgeladenen oder zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen; dabei dürfen Kundendaten keinerlei rechtsverletzendes, obszönes, bedrohliches oder anderweitig rechtswidriges oder unerlaubtes Material enthalten, insbesondere kein Material, das gegen Datenschutzrechte verstößt oder das die Durchführung der Dienstleistung oder der darin enthaltenen Daten stört. Im Verhältnis zwischen Dienstleister und Kunde ist der Kunde Eigentümer seiner Kundendaten und ist (sofern die Kundendaten personenbezogene Daten enthalten) der zuständige Datenverantwortliche (im Sinne anwendbarer Datenschutzgesetze) für diese Kundendaten. Der Dienstleister greift nicht auf Kundendaten zu, außer in den folgenden Fällen: (i) sofern es für die Reaktion auf Schwierigkeiten oder technische Probleme im Zusammenhang mit der Dienstleistung erforderlich ist, (ii) sofern es erforderlich ist, um den Nutzungsberechtigten diese Kundendaten zur Verfügung zu stellen, (iii) sofern es zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, (iv) sofern es zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, (v) sofern es vom Kunden schriftlich verlangt wird, (vi) wo dies ausdrücklich laut den Vertragsbedingungen (einschließlich der Anlagen zum Vertrag) oder (vii) wo dies mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zulässig ist. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Dienstleister und/oder die mit dem Dienstleister verbundenen Unternehmen Kundendaten während und nach der Vertragslaufzeit in anonymisierter Form (d. h. in einer Form, die keinen Rückschluss auf den einzelnen Arbeitnehmer zulässt) nutzen dürfen, um die Dienstleistungen und Produkte der Unternehmensgruppe des Dienstleisters zu entwickeln, instand zu halten und zu verbessern, Produkte und Dienstleistungen individuell an den Bedarf des Kunden anzupassen und Marktforschung zu betreiben. Der Dienstleister kann in dem Maße, wie dies zur Durchführung der Dienstleistungen und/oder zur Bereitstellung von Wartungsdiensten und/oder für den Fern-Support wie in Anlage 1 näher beschrieben erforderlich ist, auf die Kundendaten, verbundene Systeme oder Netzwerke und Geräte zugreifen.

3.7 **Beiträge des Kunden.** Der Kunde gewährt der Hilti Corporation hiermit eine lizenzgebührenfreie, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Lizenz, um sämtliche Beiträge, Vorschläge, Verbesserungsanfragen, Empfehlungen oder sonstige Rückmeldungen zu den Dienstleistungen („Beiträge des Kunden“) zu nutzen oder ihn die Dienstleistungen zu integrieren. Die Hilti Corporation und/oder der Dienstleister sind nicht zur Implementierung von Beiträgen des Kunden in die Dienstleistungen verpflichtet.

4. Vertraulichkeit.

4.1 **Vertraulichkeit.** Vertrauliche Informationen sind (a) der Quellcode der Software; (b) Kundendaten, und (c) technische oder geschäftliche Informationen jeder Vertragspartei, einschließlich sämtlicher Informationen im Zusammenhang mit Softwareplänen, Designs, Kosten, Preise und Namen, Finanzen, Marketingpläne, geschäftliche Gelegenheiten, Personal, Forschung, Entwicklung oder Know-how. Eine Vertragspartei darf keine vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zu einem Zweck offen legen oder nutzen, der außerhalb des Umfangs dieses Vertrags liegt, außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei oder im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen und laut Genehmigung in Ziffer 4.2 unten. Jede Vertragspartei stimmt zu, die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei ebenso zu schützen wie ihre eigenen gleichartigen vertraulichen Informationen (aber in jedem Fall mit einem geeigneten Maß an Sorgfalt und nach angemessenen technischen Branchenstandards).

4.2 **Zwingende Offenlegung.** Ist eine Vertragspartei per Gesetz dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei offen zu legen, informiert sie die andere Vertragspartei umgehend vorab über diese zwingende Offenlegung (soweit dies rechtlich zulässig ist) und unterstützt die andere Vertragspartei auf deren Kosten angemessen, wenn die andere Vertragspartei die Offenlegung verhindern oder anfechten möchte.

4.3 **Rechtsbehelfe.** Legt eine Vertragspartei vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei offen oder nutzt sie (oder droht mit deren Offenlegung oder Nutzung) und verstößt dabei gegen die vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen, hat die andere Vertragspartei zusätzlich zu sämtlichen anderen verfügbaren Rechtsbehelfen Anspruch auf Unterlassungsanordnung, um solche Handlungen zu unterbinden; die Vertragsparteien erkennen an, dass sämtliche anderen verfügbaren Rechtsbehelfe inadäquat sind.

4.4 **Ausschlüsse.** Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung gegenüber der anderen Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder werden; (ii) einer Partei vor der Offenlegung durch die andere Vertragspartei ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung gegenüber der anderen Vertragspartei bekannt waren; (iii) von einer Vertragspartei ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung gegenüber der anderen Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden; oder (iv) ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung gegenüber der anderen Vertragspartei von einer Drittpartei erhalten werden (unter der Voraussetzung, dass Kundendaten, die personenbezogene Daten enthalten, im Einklang mit den im vorliegenden Vertrag (mit allen Anhängen) vorgeschriebenen Standards gehandhabt werden, selbst wenn dieselben Informationen allgemein bekannt oder öffentlich verfügbar oder dem Dienstleister anderweitig aus anderen Quellen zugänglich sind).

5. Nutzungsbeschränkungen.

5.1 Die funktionalen und Nutzungsbeschränkungen der Dienstleistungen („Nutzungsbeschränkungen“) sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt und müssen vom Kunden in vollem Umfang eingehalten sowie bei der Nutzung der Dienstleistungen berücksichtigt werden. Unbeschadet Ziffer 8.2 verzichtet der Kunde auf sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche und Rechtsbehelfe infolge einer von den Nutzungsbeschränkungen abweichenden Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden.

5.2 **Geschäftskunden.** Die Dienstleistungen sind ausschließlich zur Nutzung durch professionelle Unternehmenskunden in der Baubranche und Sub-Baubranche, bei der Vergabe von Energiesystemen und in der Gebäudeinstandhaltung gedacht und ausgelegt und nicht für die Nutzung in anderen Branchen oder für private Endverbraucher gedacht („Anwendungsbereich“). Unbeschadet Ziffer 8.2 verzichtet der Kunde auf sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche und Rechtsbehelfe infolge einer Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden außerhalb des Anwendungsbereichs.

6. Freistellung durch Kunden.

6.1 **Kundenentschädigung.** Der Kunde entschädigt, verteidigt und hält den Dienstleister schadlos gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter und/oder Strafzahlungen, die basieren auf: (i) Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden in einem gegen die Nutzungsbeschränkungen laut Ziffer 5.1 oben verstößenden Umfang; (ii) Verstoß des Kunden gegen ein anwendbares Datenschutzgesetz; oder (iii) Hochladen oder Nutzung von Kundendaten und sämtlichen sonstigen Informationen oder Materialien zusammen mit den Dienstleistungen. Der Dienstleister kooperiert auf Anfrage des Kunden bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche angemessen. Dabei erstattet der Kunde dem Dienstleister angemessene im Zusammenhang mit dieser Kooperation entstandene Auslagen. Bestimmt dies der Dienstleister, ist der Kunde allein ermächtigt, sich gegen den Anspruch zu verteidigen oder diesen beizulegen, sofern diese Beilegung keine Zahlung des Dienstleisters oder eine Schuldenkenntnis des Dienstleisters beinhaltet.

7. Eingeschränkte Gewährleistung und Rechtsbehelfe bei Mängeln.

7.1 **Gewährleistung des Dienstleisters.** Der Dienstleister gewährleistet, dass die Dienstleistungen im wesentlichen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

7.2 **Gewährleistung des Kunden.** Der Kunde gewährleistet die Nutzung der Dienstleistungen im Einklang mit den Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrags und dass seine Nutzung der Dienstleistung keinen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift darstellt.

7.3 **Einschränkung der Gewährleistungen.** Mit Ausnahme der ausdrücklichen Festlegungen in Ziffer 7.1 oben bietet der Dienstleister keinerlei Gewährleistung und lehnt ausdrücklich sämtliche weiteren schriftlichen oder mündlichen, ausdrücklichen oder stillschweigend angenommenen oder durch Nutzung der Dienstleistungen entstehenden Gewährleistungen, Garantien, Bedingungen und Zusagen ab, insbesondere die Nichtverletzung von Rechten, die Marktängigkeit der Dienstleistungen, ihre Eignung für einen bestimmten Zweck, die Erfüllung von Kundenanforderungen oder zufriedenstellende Qualität. Der Dienstleister gewährleistet nicht die unterbrechungsfreie Bereitstellung der Dienstleistungen oder die Freiheit von Sach- oder Rechtsmängeln. Der Dienstleister gewährleistet nicht, dass die Dienstleistungen keinerlei Verluste oder Schäden verursachen, die durch die Datenübertragung über Kommunikationsnetzwerke oder -Anlagen entstehen.

7.4 Garantiansprüche. Der Kunde informiert den Dienstleister unverzüglich schriftlich über sämtliche angeblichen Mängel an der Dienstleistung und fügt eine Beschreibung des angeblichen Mangels bei; hierbei bezeichnet der Begriff „Mangel“ eine wesentliche Abweichung von der Gewährleistung laut Ziffer 7.1 oben. Alle berechtigten Mängel werden vom Dienstleister innerhalb einer angemessenen, vom Dienstleister genannten Frist behoben; der Dienstleister kann ausschließlich in eigenem Ermessen entscheiden, ob ein vorhandener Mangel durch Reparatur (z. B. Workaround) oder Ersatzlieferung behoben wird. Der Dienstleister kann einen Mangel auch mit Mitteln der Fernwartung beheben und zu diesem Zweck per Fernwartung auf Kundendaten, Systeme und/oder Geräte zugreifen. Ist der Dienstleister zur Behebung des Mangels innerhalb der angemessenen Frist nicht in der Lage, kann der Kunde (i) eine angemessene Verringerung der Abonnementgebühr für die Dienstleistungen verlangen oder (ii) wenn der Dienstleister denselben Mangel zwei Mal hintereinander nicht innerhalb der angemessenen Frist beheben konnte kann jede Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall kann der Kunde auch Schadenersatz gemäß Ziffer 8 verlangen.

8. Haftungsbeschränkung.

8.1 Haftungsbeschränkung. Die Haftung des Dienstleisters für leicht fahrlässig verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Der Dienstleister haftet in keinem Fall für indirekte- oder Folgeschäden, entgangene Gewinne, Einkommensverluste, Betriebsunterbrechungen, vertragliche Ansprüche Dritter und Datenverluste.

8.2 Ausnahmen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die gesetzliche Haftpflicht, vor allem die Haftung laut Produkthaftungsgesetz und die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ferner gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht, falls (und insoweit) der Dienstleister eine besondere Garantie abgegeben hat.

8.3 Pflicht des Kunden zur Vermeidung und Minderung von Schäden Der Dienstleister erstellt tägliche Datensicherungen des gesamten Systems, auf dem Kundendaten gespeichert sind, um eine Wiederherstellung dieser Systemdaten bei Datenverlust zu ermöglichen. Der Dienstleister stellt jedoch Kundendaten einzelner Kunden nicht wieder her, z. B. bei versehentlichem und vom Kunden verursachtem Datenverlust. Der Kunde ist daher verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Schäden durch Datenverlust zu ergreifen.

9. Vertragslaufzeit und Vertragsende.

9.1 Vertragslaufzeit. Der vorliegende Vertrag wird zum Vertragsbeginn wirksam und wird, vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Bestellformular, unbefristet abgeschlossen („**Vertragslaufzeit**“).

9.2 Kündigung ohne Angabe von Gründen („Termination for Convenience“). Jede Vertragspartei kann den gesamten Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Bestellformular zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ohne Angabe von Gründen kündigen.

9.3 Kündigung aus triftigem Grund. Zusätzlich kann jede Vertragspartei den vorliegenden Vertrag vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften aus triftigem Grund kündigen.

9.4 Folgen der Vertragskündigung. Bei Kündigung durch den Dienstleister stellt der Kunde unverzüglich den Zugriff und die anderweitige Nutzung der Dienstleistungen ein (vorbehaltlich der nachstehenden anderen Bestimmungen). Die Kündigung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung einer vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung aufgelaufenen oder fälligen und zahlbaren Abonnementsgebühr (vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte des Kunden, strittige Zahlungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zurückzuhalten).

9.5 Rückgabe von Kundendaten. Während der Vertragslaufzeit und innerhalb von sechzig (60) Tagen danach kann der Kunde vorbehaltlich anderer Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung Kundendaten extrahieren („**Datenextraktionszeitraum**“). Mit Ausnahme des Anspruchs des Dienstleisters auf Nutzung der Kundendaten in anonymisierter Form laut Abschnitt 3.6 löscht der Dienstleister die Kundendaten nach Ablauf des Datenextraktionszeitraums und sperrt sie zumindest.

9.6 Fortdauernde Vertragsbestimmungen. Sämtliche Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, die nach ihrem Inhalt über die Vertragskündigung oder das Vertragsende hinaus gelten sollen, bestehen nach Vertragsende fort.

10. Vertragsänderungen und/oder Änderungen der Abonnementgebühr.

10.1 Vertragsänderungen. Der Dienstleister behält sich das Recht auf Vertragsänderungen und/oder Änderungen der Abonnementgebühr vor („**Änderung**“). Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung informiert der Dienstleister den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier (4) Wochen über die Änderung („**Änderungsmittteilung**“). Der Kunde ist berechtigt, der Änderung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen vor geplanter Wirksamkeit der Änderung („**Wirksamkeitsbeginn der Änderung**“) zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden und die Änderung wird am Wirksamkeitsbeginn der Änderung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgerecht, kann der Dienstleister entweder die Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden gemäß den vorliegenden Vertragsbedingungen ohne die Änderung fortsetzen oder den Vertrag zum Wirksamkeitsbeginn der Änderung kündigen. Der Dienstleister informiert den Kunden ausdrücklich über das Kündigungsrecht des Dienstleisters, die Widerspruchsfrist des Kunden, den Wirksamkeitsbeginn der Änderungen und die Konsequenzen einer unwidersprochenen Änderungsmitteilung.

10.2 Änderungen der Abonnementgebühr. Die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Abonnementgebühr ist für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Vertragsbeginn festgeschrieben und der Dienstleister kann die Abonnementgebühr innerhalb dieser zwölf (12) Monate nicht anheben. Nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate kann der Dienstleister ohne sich an das Änderungsverfahren laut Abschnitt 10.1 oben zu halten und ohne Widerspruchsrecht des Kunden die Abonnementgebühr einseitig um höchstens drei Prozent (3 %) jährlich anheben.

11. Bedingungen für kostenlose Dienstleistungen.

11.1 Kostenlose Dienstleistungen. Der Dienstleister kann bestimmte Dienstleistungen laut Leistungsbeschreibung kostenlos zur Verfügung stellen („**kostenlose Dienstleistungen**“).

11.2 Besondere Bedingungen. Für die kostenlosen Dienstleistungen gelten zusätzlich die folgenden besonderen Bedingungen; sie haben bei Widersprüchen zu den anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags Vorrang:

a) **Haftungsausschluss.** Abweichend von Abschnitt 7.1 oben und Abschnitt 14.2 schließt der Dienstleister hiermit außer bei betrügerisch versteckten Mängeln sämtliche mündlichen oder schriftlichen, ausdrücklichen oder stillschweigend angenommenen oder durch Nutzung der Dienstleistungen entstehenden Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien, Bedingungen und Zusicherungen aus, insbesondere die Nichtverletzung von Rechten, die Marktgängigkeit der Dienstleistungen, ihre Eignung für einen bestimmten Zweck, die Erfüllung von Kundenanforderungen oder zufriedenstellende Qualität. Der Dienstleister gewährleistet keinerlei Verfügbarkeit der Dienstleistungen oder unterbrechungsfreie Bereitstellung der Dienstleistungen oder die Freiheit von Sach- oder Rechtsmängeln. Der Dienstleister gewährleistet nicht, dass die Dienstleistungen keinerlei Verluste oder Schäden verursachen, die durch die Datenübertragung über Kommunikationsnetzwerke oder -Anlagen entstehen.

b) **Haftungsbeschränkung.** Vorbehaltlich Abschnitt 8.2 und abweichend von Abschnitt 8.1 wird die Haftung des Dienstleisters für Schäden durch leichte und grobe Fahrlässigkeit ungeachtet des Rechtsgrunds hiermit in vollem Umfang ausgeschlossen.

c) **Service-Level-Vereinbarung.** Die Service-Level-Vereinbarung laut Anlage 1 ist auf die kostenlosen Dienstleistungen nicht anwendbar.

12. Datenschutz.

12.1 Datenschutz. Für die Verarbeitung von Kundendaten zum Zweck des vorliegenden Vertrags vereinbaren der Dienstleister und der Kunde hiermit den Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags laut Anlage 2 (Auftragsverarbeitungsvertrag).

13. Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti)

13.1 Erwerb von Produkten und Dienstleistungen, die nicht von Hilti stammen. Der Dienstleister oder Dritte können Produkte oder Dienstleistungen Dritter zur Verfügung stellen, z. B. Verbinder, Add-ons, Einrichtung und andere Beratungsdienstleistungen („**Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti)**“). Jeder Erwerb solcher Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden und jeder Datenaustausch zwischen dem Kunden und einem Anbieter dieser Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) („**Dritt-Dienstleister (nicht Hilti)**“) erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritt-Dienstleister (nicht Hilti). Der Dienstleister übernimmt für Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) keinerlei Garantie oder Support, unabhängig davon, ob sie vom Dienstleister als „zertifiziert“ oder anderweitig bezeichnet werden, es sei denn, in einem Bestellformular wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

13.2 Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) und Kundendaten. Beschließt der Kunde, Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) und Vertragsdienstleistungen gemeinsam zu nutzen, gewährt der Kunde dem Dienstleister die Erlaubnis, den Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) und deren Anbieter den Zugriff auf die Kundendaten zu gestatten, soweit dies für die Interoperabilität der Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) und der vertraglichen Dienstleistungen erforderlich ist. Zwischen dem Kunden und dem Dritt-Dienstleister (nicht Hilti) gelten separate Vereinbarungen für die Nutzung dieser Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti), und der Kunde ist für die Beurteilung verantwortlich, ob diese Vereinbarungen mit dem Drittanbieter (nicht Hilti) einen angemessenen Schutz und angemessenen Zugriff auf die Kundendaten gewähren und verantwortet jede Offenlegung, Änderung oder Löschung von Kundendaten durch den Drittanbieter (nicht Hilti) oder jeden Verstoß gegen Datenschutzgesetze und -vorschriften durch den Zugang des Dritt-Dienstleisters (nicht Hilti) zu den Kundendaten. Dritt-Dienstleister (nicht Hilti) gelten nicht als Subunternehmer oder Unterverarbeiter (laut Definition der Datenschutzbehörde) des Dienstleisters oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens. Weder der Dienstleister noch die mit ihm verbundenen Unternehmen haften für Offenlegungen, Änderungen, Korruption, Verlust oder Löschung von Kundendaten oder Verstöße gegen anwendbare Datenschutzgesetze und -vorschriften durch den Zugang solcher Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti) oder deren Dienstleister.

13.3 Integration mit Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti). Die Dienstleistungen können Funktionen für die Interoperabilität mit Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti) enthalten. Zur Nutzung dieser Funktionen muss der Kunde eventuell Zugang zu diesen Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti) von deren Anbietern einholen und eventuell dem Dienstleister Zugang zu

den Kunden-Konten der Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti) gewähren. Der Dienstleister kann die kontinuierliche Verfügbarkeit dieser Dienstleistungsfunktionen nicht garantieren und stellt diese möglicherweise nicht mehr zur Verfügung, ohne dass der Kunde Anspruch auf Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung hat, wenn der Anbieter von Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti) beispielsweise unter anderem die Dienstleistungen Dritter (nicht Hilti) nicht mehr auf für den Dienstleister akzeptable Weise für die Interoperabilität mit den entsprechenden Dienstleistungsfunktionen zur Verfügung stellt.

14. Professionelle Dienstleistungen.

14.1 Professionelle Dienstleistungen. Der Kunde kann die vom Dienstleister angebotenen professionellen Dienstleistungen bestellen. Der volle Umfang der professionellen Dienstleistungen einschließlich der Gebühr für professionelle Dienstleistungen wird zwischen dem Dienstleister und dem Kunden im Bestellformular oder über einen separaten Arbeitsauftrag („Arbeitsauftrag“) vereinbart, wobei die darin genannten Zeiten und Gebühren für professionelle Dienstleistungen nur als Schätzungen dienen.

14.2 Besondere Vertragsbedingungen. Für die professionellen Dienstleistungen gelten zusätzlich die folgenden besonderen Vertragsbedingungen; sie haben bei Widersprüchen zu den anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags Vorrang:

- a) **Arbeitsauftrag.** Ein Arbeitsauftrag kann zwischen dem Dienstleister und dem Kunden schriftlich vereinbart werden, oder indem der Dienstleister dem Kunden ein Angebot für einen Arbeitsauftrag per E-Mail zusendet und der Kunde dieses Angebot annimmt. Der Dienstleister erbringt die professionellen Dienstleistungen entweder selbst oder über seine Subunternehmer. Jeder Arbeitsauftrag zum vorliegenden Vertrag ist ein von allen anderen Arbeitsaufträgen unabhängiger Vertrag und jeder Arbeitsauftrag unterliegt den Vertragsbedingungen.
- b) **Einstufung als professionelle Dienstleistungen.** Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten professionelle Dienstleistungen als Dienstleistungen und nicht als Werkverträge. Werden bestimmte professionelle Dienstleistungen als Werkverträge vereinbart oder gelten als Werkverträge, gilt eine Gewährleistungsfrist von 90 (neunzig) Tagen. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist erbringt der Dienstleister entweder die nicht vertragsgemäßen Bestandteile der professionellen Dienstleistungen für den Kunden kostenfrei oder verzichtet auf jedes Honorar für professionelle Dienstleistungen bzw. erstatet es zurück, das für die nicht vertragsgemäßen Bestandteile der professionellen Dienstleistungen geschuldet wird oder gezahlt wurde. Dies sind die einzigen Rechtsbehelfe im Gewährleistungsfall bei professionellen Dienstleistungen.
- c) **Pflichten des Kunden.** Der Kunde kooperiert im Zusammenhang mit der Erbringung der professionellen Dienstleistungen angemessen. Diese Kooperation und Unterstützung durch den Kunden umfasst insbesondere: (i) angemessenes Reaktionsniveau auf die Anforderungen und Kommunikation des Dienstleisters; (ii) Übermittlung und Freigabe angemessener und korrekter Dokumentation und Informationen an den Dienstleister innerhalb angemessener Fristen; (iii) umgehende Prüfung der vom Dienstleister erbrachten professionellen Dienstleistungen; (iv) Bereitstellung sämtlicher Genehmigungen und Lizenzen der relevanten Parteien (wie beispielsweise erforderliche Lizenzen für Drittanbieter-Software), die für die Erbringung der professionellen Dienstleistungen durch den Dienstleister erforderlich sind, gemäß Spezifikation des Dienstleisters für erforderliche Hardware- und Softwareumgebung. Falls und sofern der Dienstleister zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen technische Infrastruktur oder Zugang zu den Systemen des Kunden benötigt, vereinbaren der Dienstleister und der Kunde die Einzelheiten im betreffenden Arbeitsauftrag. Der Kunde gewährt dem Personal des Dienstleisters Zugang zu den Geschäftsräumen und der technischen Infrastruktur des Kunden und stellt kostenlos zusätzliche Büroräume und Gerätschaften zur Verfügung, sofern diese für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind. Kommt der Kunde seinen Kooperationspflichten in diesem Abschnitt nicht nach, haftet der Dienstleister nicht für sämtliche daraus resultierenden Konsequenzen, einschließlich für jegliche Verzögerungen.
- d) **Vertragslaufzeit und Vertragsende.** Sämtliche Bestellungen für professionelle Dienstleistungen bleiben für den im Bestellformular oder dem betreffenden Arbeitsauftrag genannten Zeitraum wirksam oder – wenn kein Zeitraum angegeben ist – bis zum Abschluss der betreffenden professionellen Dienstleistungen.

15. Allgemeine Bestimmungen.

15.1 Verhältnis der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sind unabhängige Vertragspartner. Der vorliegende Vertrag begründet keine Partnerschaft, kein Franchise-Verhältnis, Joint Venture, keine Agentur, kein Treuhand- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien und dies ist auch nicht beabsichtigt.

15.2 Definitionen. Im englischen Vertragstext groß geschriebene Begriffe haben die in Klammern („...“) definierte Bedeutung.

15.3 Mitteilungen. Sofern im vorliegenden Vertrag nichts anderes festgelegt ist, müssen sämtliche vertraglichen Mitteilungen mindestens in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen. Der Dienstleister sendet diese Mitteilungen per E-Mail an den bzw. die Empfänger und Kontaktperson(en), die der Kunde bei Einrichtung des Kundenkontos für die Dienstleistung beim Dienstleister angegeben hat. Zusätzlich kann der Dienstleister den Kunden direkt im Rahmen der Dienstleistungen informieren oder Informationen auf der Website des Dienstleisters zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien informieren einander unverzüglich über sämtliche Änderungen der Kontaktdaten, die sie einander zur Verfügung gestellt haben. Aktualisiert der Kunde seine Kontaktdaten nicht regelmäßig, erhält er möglicherweise Updates, Upgrades oder wichtige Informationen über die Dienstleistungen nicht.

15.4 Salvatorische Klausel. Ist eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags in einer Rechtsordnung ungültig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar, berührt diese Ungültigkeit, Gesetzwidrigkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit die anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nicht und begründet keine Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung. Wird festgestellt, dass eine Vertragsklausel oder andere Bestimmung ungültig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar ist, verhandeln die Vertragsparteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben über die Änderung des vorliegenden Vertrags, um die ursprüngliche Absicht der Parteien so weit wie möglich auf für beide Seiten akzeptable Art und Weise herbeizuführen, sodass die hierin erwogenen Transaktionen im größtmöglichen Umfang wie ursprünglich beabsichtigt vollzogen werden können.

15.5 Verzichtserklärung und kumulative Rechtsbehelfe. Übt eine Vertragspartei ein Recht aus diesem Vertrag nicht oder mit Verzögerung aus, so stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf dieses Recht dar. Sofern im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die hierin festgelegten Rechtsbehelfe zusätzlich zu anderen Rechtsbehelfen einer Vertragspartei und schließen diese nicht aus.

15.6 Subunternehmer Der Dienstleister kann Subunternehmer mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragen. Erfordert die Erbringung der untervergebenen Dienstleistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten finden die im Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegten Vorschriften und Pflichten Anwendung.

15.7 Abtretung. Keine Vertragspartei kann ihre Rechte oder Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei (die nicht unbillig zurückgehalten werden kann) durch Anwendung des Rechts oder anderweitig abtreten. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Dienstleister jederzeit berechtigt, ohne jede Zustimmung des Kunden Forderungen, die aus diesem Vertrag entstehen, sowie sämtliche diesbezüglichen Sicherungs- und Nebenrechte an jede Drittpartei abzutreten, wo der Kunde nicht zur Verrechnung möglicher eigener Forderungen gegen Forderungen des Dienstleisters oder Dritter, an die der Dienstleister seine vertraglichen Rechte abgetreten und/oder Pflichten übertragen hat, berechtigt ist.

15.8 Geltendes Recht und Gerichtsstand. Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz des Softwareanbieters zuständige Gericht der ausschließliche Gerichtsstand. Der Softwareanbieter hat jedoch das Recht, vor einem für den Geschäftssitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen. Alle Parteien erkennen hiermit die Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichten auf jegliche Einwände gegen den Gerichtsstand.

15.9 Weitere Bestimmungen. Das jeweilige Bestellformular mit der Leistungsbeschreibung, auf die es verweist, der vorliegende Vertrag und seine Anlagen stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Sofern hier nicht ausdrücklich angeführt, bestehen keine Verträge, Zusicherungen, Gewährleistungen, Versprechen, Vertragsabreden, Zusagen oder Verpflichtungserklärungen. Der vorliegende Vertrag ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Verträge, Angebote oder Zusicherungen über den Vertragsgegenstand. Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Vertrag und einem oder mehreren beigefügten oder im vorliegenden Vertrag erwähnten Dokumenten werden die Dokumente, sofern angemessen praktikabel, konsistent ausgelegt, haben jedoch bei Inkonsistenzen in folgender Reihenfolge Vorrang: (1) Bestellformular, (2) Leistungsbeschreibung, (3) der vorliegende Vertrag, und (4) seine Anlagen. Unbeschadet anders lautender Formulierungen im Vertrag werden keine in einer Kundenbestellung oder einem anderen Kundenauftragsdokument enthaltenen Bestimmungen oder Bedingungen in den vorliegenden Vertrag aufgenommen oder sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags und all diese Bestimmungen oder Bedingungen sind nichtig.

15.10 Formerfordernis. Ergänzungen, Änderungen, Verzichtserklärungen für eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags sind unwirksam, es sei denn, die Vertragspartei, gegenüber der die Ergänzung, Änderung oder Verzichtserklärung geltend gemacht wird, stimmt dem in Textform (z. B. E-Mail, Mitteilungen, usw.) oder schriftlich zu. Übertragungen per Fax, E-Mail oder einer gleichwertigen Form des elektronischen Austauschs bzw. der elektronischen Ausfertigung gelten als Erfüllung der Formerfordernis. Die Vertragsparteien bestätigen und vereinbaren darüber hinaus, dass der vorliegende Vertrag durch Anwendung jeder einfachen oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur (z. B. DokuSign usw.) ausgefertigt, ausgetauscht, gespeichert und verarbeitet werden kann und dass diese elektronischen Signaturen die Erfordernis der Schriftform erfüllen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie die Authentizität oder Richtigkeit nicht allein deshalb anfechten werden, weil das Bestellformular und/oder der Vertrag ausschließlich in elektronischer Form ausgefertigt wurde.

15.11 Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag (mit Ausnahme der Zahlung von Geld) oder deren Nichterfüllung, soweit diese Verzögerungen oder Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen. Dazu zählen Naturereignisse, Brände, Überschwemmungen, Pandemien, Erdbeben, Arbeitsstreiks, Kriegshandlungen, Terrorismus oder zivile Unruhen („Höhere Gewalt“). Jede Vertragspartei benachrichtigt, wenn möglich, unverzüglich die andere Vertragspartei schriftlich darüber, wenn sie von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist oder sein wird. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 60 Tagen andauert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

Anhang 1 (Service-Level-Vereinbarung) für den Abonnementvertrag über Software und Dienstleistungen

1. Verfügbarkeit der Dienstleistung

1.1. Service-Level-Vereinbarungen für die angestrebte monatliche Verfügbarkeit

Der Dienstleister wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Dienstleistung vierundzwanzig (24) Stunden täglich und an sieben (7) Tagen pro Woche (24/7) zur Verfügung zu stellen; die angestrebte monatliche End-to-End-Betriebszeit beträgt fünfundneunzig Prozent (95 %), d. h. der Zugriff auf die Dienstleistung (Web-Anwendung oder Smartphone-App) soll in einem vollen Kalendermonat zu 95 % der Zeit verfügbar sein („**Service-Level-Vereinbarungen für die angestrebte monatliche Verfügbarkeit**“). Der Kunde bestätigt, dass die Service-Level-Vereinbarungen für die angestrebte monatliche Verfügbarkeit nur Ziele sind, und nicht garantiert werden können.

Die angegebenen Service-Level-Vereinbarungen für die angestrebte monatliche Verfügbarkeit schließen Folgendes aus: (i) geplante Ausfallzeiten (wie in Ziffer 1.2 unten beschrieben) und (ii) jede Nichtverfügbarkeit durch Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle des Dienstleisters, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Hochwasser, Feuer, Erdbeben, Ausschreitungen, terroristische Anschläge, Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen (mit Ausnahme der Beschäftigten des Dienstleisters), Denial-of-Service-Angriffe sowie Ausfälle oder Verzögerungen bei der Verbindung mit Computern, Telekommunikation, Internetdienstanbietern oder Hosting-Anlagen im Zusammenhang mit Hardware, Software oder Elektrizitäts-Systemen außerhalb des Eigentums oder der angemessenen Kontrolle des Dienstleisters.

1.2. Geplante Ausfallzeiten.

Für Support oder Aufrechterhaltung der Dienstleistung (insbesondere die Installation von Updates) können geplante Ausfallzeiten der Dienstleistung anfallen. Der Dienstleister setzt geplante Ausfallzeiten soweit angemessen machbar außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten an. Der Dienstleister bemüht sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, den Kunden mit geeigneten Mitteln (z. B. E-Mail oder Telefon) über diese geplanten Ausfallzeiten so früh wie möglich zu informieren, mindestens jedoch vierundzwanzig (24) Stunden vorher.

1.3. Ungeplante Ausfallzeiten.

Bei ungeplanten Ausfallzeiten mit oder ohne Kontrolle des Dienstleisters bemüht sich der Dienstleister nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, eine Mitteilung an den Kunden zu versenden, in der der Kunde darüber informiert wird. Des weiteren bemüht sich der Dienstleister nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, angemessene Updates zum Fortschritt bei der Wiederherstellung der Dienstleistung bereitzustellen und den Kunden zu informieren, sobald die Dienstleistung wieder verfügbar ist.

2. Support

2.1. Schweregrad für Supportanfragen

Supportanfragen können für Mängel an der Dienstleistung (Schweregrad 1-4, siehe nachstehende Beschreibung) und für allgemeine Fragen zu der Dienstleistung (Schweregrad vier, siehe nachstehende Beschreibung) gestellt werden. Bei einer Supportanfrage wird der Schweregrad anhand der nachstehenden Definitionen festgelegt („**Schweregrade**“):

Schweregrad 1. Die Produktionsanwendung der Dienstleistung durch den Kunden ist unterbrochen oder so schwer beeinträchtigt, dass der Kunde nicht angemessen weiterarbeiten kann. Beim Kunden liegt ein vollständiger Ausfall der Dienstleistung vor. Das Funktionieren ist betriebsnotwendig und die Situation ist ein Notfall. Eine Serviceanfrage mit Schweregrad 1 weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- Alle oder die meisten Daten sind beschädigt, sodass der Kunde nicht mit der Software arbeiten kann (Web-Anwendung und Smartphone-App).
- Alle Funktionen oder die meisten Funktionen sind nicht verfügbar, ein Backup-System ist nicht vorhanden
- Die Software (Web-Anwendung und Smartphone-App) hängt auf unbestimmte Zeit und verursacht inakzeptable oder unbegrenzte Verzögerungen für Ressourcen oder Reaktion
- Die Software (Web-Anwendung und Smartphone-App) ist nicht verfügbar, unabhängig von angekündigten geplanten und/oder kommunizierten ungeplanten Ausfallzeiten

Schweregrad 2. Beim Kunden liegt ein schwerer Ausfall der Dienstleistung vor. Wichtige Funktionen der Dienstleistung sind nicht verfügbar und es gibt keinen akzeptablen Workaround; der Betrieb kann jedoch eingeschränkt fortgeführt werden. Eine Serviceanfrage mit Schweregrad 2 weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- Wichtige Funktionen nicht verfügbar, Backup-System vorhanden
- Software (Web-Anwendung und Smartphone-App) mit großen Leistungsverzögerungen, Time-outs

Schweregrad 3. Beim Kunden liegt ein weniger schwerer Ausfall der Dienstleistung vor. Die Auswirkungen stellen eine Unannehmlichkeit dar, eventuell ist ein Workaround zur Wiederherstellung der Funktionalität erforderlich.

Schweregrad 4. Anfragen, die keinen Mangel der Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sondern sich auf allgemeine Informationen über die Dienstleistung beziehen.

2.2. Service-Levels für Supportanfragen.

Der Dienstleister reagiert auf die Supportanfrage wie unter 2.4 beschrieben und ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen für eine Reaktion innerhalb des in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zeitrahmens. Die Reaktionszeit gibt die Zeit zwischen Eingang einer Supportanfrage beim Dienstleister über einen der Support-Kanäle laut Definition unter 2.3 und dem Eingang einer Reaktion des Dienstleisters auf den Vorfall an – entweder durch Anforderung zusätzlicher Informationen oder Bereitstellung von Informationen über das Vorgehen zur Lösung der Supportanfrage. Reaktionszeiten gelten nur während der Betriebszeiten und außerhalb von Feiertagen in dem Land, in dem der Dienstleister ansässig ist

Schweregrad	Ziel-Reaktionszeit
Schweregrad 1	Vier (4) Stunden
Schweregrad 2	Ein (1) Tag
Schweregrad 3	Zwei (2) Tage
Schweregrad 4	Vier (4) Tage

2.3. Support-Kanäle.

Die Dienstleister bietet während der definierten Betriebszeiten über Kundenservice telefonischen und E-Mail-Support („**Support-Kanäle**“). Um die entsprechende Beachtung des Dienstleisters für Anfragen mit Schweregrad 1-3 sicherzustellen, müssen diese Supportanfragen über die Telefonnummer für den Kundensupport telefonisch gestellt werden. Supportanfragen mit Schweregrad 4 können auch per E-Mail gestellt werden. Kontaktdaten und Betriebszeiten werden online unter folgendem [Link](#) veröffentlicht.

2.4. Beschreibung des Support-Prozesses.

Der Dienstleister registriert die Supportanfrage mit dem entsprechenden anfänglichen Schweregrad und informiert den Kunden auf geeignetem Wege über die Registrierung der Supportanfrage. Sind weitere Informationen von Seiten des Kunden erforderlich, kontaktiert der Dienstleister den Kunden und erfragt die fehlenden Informationen. Für kundenspezifische Supportanfragen oder kritische Vorfälle bemüht sich der Dienstleister nach Kräften, den Kunden direkt zu informieren, sobald ein Workaround, eine andere temporäre Maßnahme oder eine Lösung gefunden wurde. Für allgemeine Anwendungsmängel und Verbesserungen stehen dem Kunden relevante Informationen in den allgemeinen Release-Unterlagen zur Verfügung und er wird nicht proaktiv informiert. Der Schweregrad einer Supportanfrage kann während des Support-Prozesses angepasst werden.

2.5. Zugriff auf Kundendaten und Verwendung von Fernwartungs-Tools.

Um die Supportdienstleistungen erbringen zu können muss der Dienstleister unter Umständen Fernwartungs-Tools einsetzen oder vertragsgemäß und im Einklang mit anwendbaren Datenschutzgesetzen und gesetzlichen Bestimmungen auf Kundendaten zugreifen. Indem der Kunde dem Dienstleister die Nutzung von Fernwartungs-Tools gestattet, stimmt er zu, dem Dienstleister Fernzugriff auf Kundendaten und zeitweiligen Zugriff auf bzw. zeitweilige Kontrolle über den betreffenden Rechner und/oder das betreffende Gerät zu gewähren. Bevor der Kunde dem Dienstleister Fernzugriff gewährt, sollte er angemessene Maßnahmen wie beispielsweise die Sicherung seiner Daten auf dem betreffenden Gerät ergreifen und sicherstellen, dass sämtliche vertraulichen Informationen von Kunden, die für die Supportanfrage nicht relevant sind, beim Fernzugriff nicht verfügbar sind oder nicht ausgetauscht werden. Ohne Einwilligung des Kunden werden Daten ohne Zusammenhang zur erbrachten Dienstleistung vom Dienstleister in keiner Form gespeichert oder verarbeitet.

2.6. Eskalationsprozess.

Ist der Kunde nach den Grundsätzen von Treu und Glauben der Ansicht, dass er keine hochwertige oder fristgerechte Unterstützung als Reaktion auf eine Supportanfrage erhalten hat oder muss der Kunde dringend wichtige geschäftliche Themen im Zusammenhang mit dem Support an die Geschäftsleitung des Dienstleisters kommunizieren, kann der Kunde die Supportanfrage eskalieren, indem er den Dienstleister kontaktiert und eine Eskalation der Supportanfrage verlangt, um gemeinsam mit dem Kunden einen Aktionsplan auszuarbeiten.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Verfügbarkeit eines Ansprechpartners.

Der Kunde muss die angemessene Verfügbarkeit eines Ansprechpartners bei der Lösung einer Supportanfrage sicherstellen.

3.2. Prozess-Updates.

Der Kunde muss die Kommunikation der folgenden Änderungen/Updates an den Dienstleister sicherstellen:

- Änderungen/zusätzliche Informationen, die seit dem Stellen der Supportanfrage eingetreten sind/verfügbar wurden und die die Supportanfrage beeinflussen.
- Sämtliche Änderungen an der Systemumgebung am Standort des Kunden, die die Lösung der Supportanfrage beeinflussen könnten,
- falls die Supportanfrage nicht mehr gültig ist (z. B. gelöst).

3.3. Systemvoraussetzungen und neueste Versionen.

Um für die Dienstleistung Support zu erhalten ist der Kunde verpflichtet, die Einhaltung der Mindest-Systemvoraussetzungen laut Leistungsbeschreibung sicherzustellen.

3.4. Kommunikation mit den Nutzern.

Der Dienstleister informiert den Kunden über sämtliche systemrelevante Ereignisse (z. B. Kommunikation geplanter Ausfallzeiten usw.) über Ankündigungen in den Dienstleistungen oder über die Informations-Internetseite für die Dienstleistungen. Der Kunde ist verpflichtet, seine jeweiligen Endnutzer über dieses Ereignis zu informieren.

3.5. Mangelnde Kooperation.

Kommt der Kunde den vorgenannten Pflichten nicht nach, haftet der Dienstleister nicht für daraus resultierende Konsequenzen, insbesondere für Verzögerungen bei der Lösung einer Supportanfrage und/oder Nichteinhaltung von im vorliegenden Vertrag vereinbarten Service-Levels.

3.6. Nichtanwendbarkeit der Service-Level-Vereinbarung.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung gilt die Service-Level-Vereinbarung nicht für (i) kostenlos erbrachte Dienstleistungen, (ii) Dienstleistungen für Mobil-Anwendungen, (iii) Zusatzdienstleistungen und (iv) Dienstleistungen Dritter (nicht von Hilti) („**ausgeschlossene Dienstleistungen**“). Der Dienstleister garantiert für die ausgeschlossenen Dienstleistungen keinerlei Verfügbarkeit und bietet für die ausgeschlossenen Dienstleistungen keinerlei Support oder Mängelbeseitigung.

**Anhang 2 (Auftragsverarbeitungsvertrag)
für den Abonnementvertrag für Software und Dienstleistungen**

- (i) Der vorliegende Auftragsverarbeitungsvertrag („**AVV**“) wird geschlossen von und zwischen:
- (ii) dem Kunden als Datenverantwortlicher („**Datenverantwortlicher dieses AVV**“); und
- (iii) dem Dienstleister als Auftragsverarbeiter („**Auftragsverarbeiter**“),
- (iv) jeweils als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam als „**Vertragsparteien**“.

Die im vorliegenden AVV verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Vertrag und wie in diesem Dokument näher beschrieben.

VORBEMERKUNGEN

Im Abonnementvertrag für Software und Dienstleistungen („**Vertrag**“) zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Datenverantwortlichen dieses AVV verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter zur Erbringung der im Vertrag festgelegten und in der Leistungsbeschreibung zu diesem AVV näher beschriebenen Dienstleistungen (die „**Dienstleistungen**“);

Bei der Erbringung der Dienstleistungen erhält der Auftragsverarbeiter von Zeit zu Zeit Informationen, die im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften als personenbezogene Daten gelten können, oder erhält Zugang zu solchen Informationen;

Der Datenverantwortliche dieses AVV beauftragt den Auftragsverarbeiter als beauftragten und im Namen des Datenverantwortlichen dieses AVV handelnden Auftragsverarbeiter laut Art. 28 DSGVO;

AUS DIESEM GRUND, um den Vertragsparteien die Fortführung ihrer Geschäftsbeziehung auf gesetzeskonforme Weise zu ermöglichen, haben die Parteien den folgenden AVV geschlossen:

1. Terminologie

Für den Zweck dieses AVV finden die Terminologie und die Definitionen, die in der DSGVO verwendet werden, Anwendung. Darüber hinaus bezeichnet

„ Mitgliedsstaat “	ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums;
„ Unterverarbeiter “	einen weiteren Verarbeiter innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR, der vom Auftragsverarbeiter als Subunternehmer mit der vollständigen oder teilweisen Erbringung der Dienstleistungen im Namen des Datenverantwortlichen dieses AVV beauftragt wird, vorausgesetzt, dieser Unterverarbeiter hat ausschließlich zur Durchführung der untervergebenen Dienstleistungen im Namen des Datenverantwortlichen dieses AVV Zugang zu den personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen dieses AVV.
„ Sicherheitsverstoß “	Bezeichnet einen Sicherheitsverstoß, der versehentlich oder gesetzwidrig zur Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, unbefugten Offenlegung von oder zum Zugriff auf personenbezogene(n) Daten führt, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden und der die vom vorliegenden AVV abgedeckten personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen dieses AVV betrifft.

Weitere Definitionen werden im Verlauf dieses AVV bereitgestellt.

2. Einzelheiten der Datenverarbeitung

(a) Die Einzelheiten zu den Verarbeitungstätigkeiten, die der Auftragsverarbeiter als beauftragter Datenverarbeiter für den Datenverantwortlichen dieses AVV durchführt (z. B. der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen) sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.

3. Pflichten und Verantwortung des Datenverantwortlichen dieses AVV

- (a) Dem Datenverantwortlichen dieses AVV obliegt es, dafür zu sorgen, dass die im Vertrag und in diesem AVV vereinbarte Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen rechtmäßig, fair und transparent wie in der Leistungsbeschreibung aufgeführt erfolgt. Die personenbezogenen Daten, die tatsächlich hochgeladen und/oder dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich vom Kunden gelenkt und überwacht, und der Kunde ist allein für die Einholung aller erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für diese Verarbeitung im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich. Bei Verstößen gegen den vorliegenden Vertrag entschädigt der Kunde den Auftragsverarbeiter und hält ihn schadlos gegen sämtliche gegen den Auftragsverarbeiter geltend gemachten Ansprüche.
- (b) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen im vorliegenden Vertrag dient der Datenverantwortliche dieses AVV als alleiniger Kontakt für den Auftragsverarbeiter und ist alleine verantwortlich für die interne Koordination, Prüfung und Erteilung von Anweisungen oder Anfragen anderer Datenverantwortlicher an den Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter ist von seiner Pflicht zur Information oder Mitteilung an einen anderen Datenverantwortlichen befreit, wenn er diese Informationen oder Mitteilungen dem Datenverantwortlichen dieses AVV mitgeteilt hat. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, sämtliche Anweisungen zu verweigern, die direkt von einem Datenverantwortlichen stammen, der nicht gleichzeitig Datenverantwortlicher dieses AVV ist. Der Auftragsverarbeiter ist einziger Kontakt des Datenverantwortlichen dieses AVV und ist ausschließlich verantwortlich für die interne Koordination, Prüfung und Weiterleitung von Anweisungen oder Anfragen vom Datenverantwortlichen dieses AVV an den bzw. die Unterverarbeiter des Auftragsverarbeiters.

4. Anweisungen

- (a) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur für den Datenverantwortlichen dieses AVV und im Einklang mit dem vorliegenden AVV und dem Vertrag zu verarbeiten.
- (b) Die Anweisungen des Datenverantwortlichen dieses AVV sind im vorliegenden AVV und dem Vertrag ausführlich dargelegt.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (a) Der Auftragsverarbeiter setzt wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ein, damit die Personen, die vom Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Datenverantwortlichen dieses AVV ermächtigt sind, vor allem die Arbeitnehmer des Auftragsverarbeiters sowie Arbeitnehmer aller Unterverarbeiter, sich zur Geheimhaltung verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen und dass Personen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben, diese personenbezogenen Daten unter Einhaltung des vorliegenden AVV verarbeiten.
- (b) Der Auftragsverarbeiter setzt kaufmännisch angemessene Maßnahmen zur Umsetzung und Instandhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen laut Anlage 1 zum vorliegenden AVV ein. Der Auftragsverarbeiter kann die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Zeit zu Zeit ändern, sofern die geänderten technischen und organisatorischen Maßnahmen insgesamt nicht weniger Schutz bieten als in Anlage 2 angeführt. Umfangreiche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen werden dem Datenverantwortlichen dieses AVV mitgeteilt.
- (c) Der Auftragsverarbeiter ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um dem Datenverantwortlichen dieses AVV sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters laut Art. 28 DSGVO und diesem AVV erforderlich sind.
- (d) Der Auftragsverarbeiter ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um auf Anfrage des Datenverantwortlichen dieses AVV einen von einer unabhängigen Drittpartei angefertigten Prüfbericht bereitzustellen. Ein solcher Prüfbericht kann jedoch nur einmal jährlich und auf Kosten des Datenverantwortlichen dieses AVV angefordert werden.
- (e) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Datenverantwortlichen dieses AVV innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden über Folgendes zu informieren:
 - jede rechtsverbindliche Anfrage auf Offenlegung der personenbezogenen Daten einer Vollzugsbehörde, sofern dies nicht anderweitig verboten ist, wie beispielsweise ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit strafrechtlicher Ermittlungen; und
 - sämtliche direkt von einer betroffenen Person stammenden Beschwerden und Anfragen (z. B. in Bezug auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, automatisierte Entscheidungsfindung) ohne diese Anfrage zu beantworten, außer wenn der Auftragsverarbeiter hierfür vom Datenverantwortlichen dieses AVV ermächtigt wurde, oder (ii) im Fall einer Sicherheitsverletzung, von der der Auftragsverarbeiter Kenntnis erlangt.
- (f) Der Auftragsverarbeiter setzt wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ein, um den Datenverantwortlichen dieses AVV bei seiner Pflicht zur eventuell erforderlichen Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung laut Art. 35 DSGVO und der vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO zu unterstützen, die sich auf die vom Auftragsverarbeiter

an den Datenverantwortlichen dieses AVV laut dem vorliegenden AVV erbrachten Dienstleistungen beziehen, in dem er dem Datenverantwortlichen dieses AVV die erforderlichen und verfügbaren Informationen zur Verfügung stellt; außerordentliche Kosten hierfür trägt der Kunde.

(g) Der Auftragsverarbeiter setzt wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Dienstleistungserbringung nicht mehr zu verarbeiten und sämtliche vorhandenen Kopien zu löschen, es sei denn, das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaats verpflichtet den Auftragsverarbeiter zur Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten.

6. Rechte betroffener Personen

(a) Der Datenverantwortliche dieses AVV ist in erster Linie für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen betroffener Personen verantwortlich.

(b) Der Auftragsverarbeiter setzt wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ein, um den Datenverantwortlichen dieses AVV bei sämtlichen angemessenen und möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte von betroffenen Personen zu unterstützen, die in Kapitel III der DSGVO festgelegt sind, wobei der Datenverantwortliche dieses AVV bestätigt, dass er die in Anlage 2 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen für ausreichend hält.

(c) Der Datenverantwortliche dieses AVV ist verpflichtet, festzulegen, ob eine betroffene Person Anspruch auf Ausübung der Rechte einer betroffenen Person laut Abschnitt 6 hat und dem Auftragsverarbeiter Anweisungen zu erteilen, in welchem Umfang die unter Abschnitt 6 (b) beschriebene Unterstützung erforderlich ist.

7. Unterverarbeitung

(a) Auftragsverarbeiter können ihre Pflichten aus diesem AVV unter Einhaltung der hierin festgelegten Anforderungen an mit dem Auftragsverarbeiter verbundene Unternehmen und/oder Dritte weitervergeben („Unterverarbeiter“). Eine Liste der bei Vertragsbeginn von den Auftragsverarbeitern beauftragten Unterverarbeitern ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthalten und der Kunde stimmt hiermit der Beauftragung dieser Unterverarbeiter zu.

(b) Während der Vertragslaufzeit besteht für die Auftragsverarbeiter eine Pflicht zur Vorankündigung gegenüber dem Kunden mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen („**Mitteilung über die Änderung von Unterverarbeitern**“), bevor ein neuer Unterverarbeiter zugelassen wird („Wirksamkeit der Änderung von Unterverarbeitern“). Lehnt der Kunde die Beauftragung dieses neuen Unterverarbeiters ab, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zur Wirksamkeit der Änderung von Unterverarbeitern unter Erläuterung der angemessenen Gründe für die Ablehnung des Unterverarbeiters schriftlich kündigen. Widerspricht der Kunde der Mitteilung über die Änderung von Unterverarbeitern nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen, gilt dies als Annahme des neuen Unterverarbeiters durch den Kunden. Die Auftragsverarbeiter bleiben für die Einhaltung der Pflichten aus diesem AVV durch sämtliche Unterverarbeiter verantwortlich.

(c) Ist ein Unterverarbeiter außerhalb der EU/des EWR in einem Land ansässig, dessen Datenschutzniveau nicht als angemessen angesehen wird, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, (i) einen Auftragsverarbeitungsvertrag auf der Grundlage von EU-Modellklauseln (zwischen Auftragsverarbeitern) abzuschließen, oder (ii) dem Datenverantwortlichen dieses AVV Informationen über die Zertifizierung des Unterverarbeiters laut Privacy Shield zur Verfügung stellen und auf Anfrage des Datenverantwortlichen dieses AVV erneut zu bestätigen, dass die Zertifizierung des Unterverarbeiters laut Privacy Shield weiterhin gültig ist, oder (iii) dem Datenverantwortlichen dieses AVV auf Anfrage des Datenverantwortlichen weitere Informationen und relevante Unterlagen über den Mechanismus für internationale Datenübermittlung laut Art. 46 DSGVO zur Verfügung stellen, der zur rechtmäßigen Offenlegung der personenbezogenen Daten des Datenverantwortlichen dieses AVV an den Unterverarbeiter eingesetzt wird.

10. Vertragslaufzeit und Vertragsende

Die Vertragslaufzeit des vorliegenden AVV entspricht der Laufzeit des Vertrags. Sofern im vorliegenden AVV nichts anderes festgelegt ist, gelten die gleichen Kündigungsrechte und Anforderungen wie im Vertrag.

11. Verschiedenes

(a) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diese Pflichten laut DSGVO und sämtlichen sonstigen anwendbaren Datenschutzgesetzen einzuhalten, die ggf. für den Datenverantwortlichen dieses AVV in seiner Rolle als Datenverantwortlicher oder den Auftragsverarbeiter dieses AVV in seiner Rolle als Auftragsverarbeiter gelten.

(b) Falls und insoweit dies erforderlich ist, um die verpflichtenden Bestimmungen zur Beauftragung und Leistungserbringung des Auftragsverarbeiters unter den für den Datenverantwortlichen dieses AVV geltenden Gesetzen einzuhalten, kann der Datenverantwortliche dieses AVV sämtliche erforderlichen Änderungen (auch Ergänzungen) der Bestimmungen des vorliegenden AVV und seiner Anhänge fordern. Können sich der Datenverantwortliche dieses AVV und der Auftragsverarbeiter nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die verpflichtenden Veränderungen beim Auftragsverarbeiter über Änderungen einigen, die zur Einhaltung der verpflichtenden gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind, ist jede Vertragspartei berechtigt, den vorliegenden AVV schriftlich mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen.

Bei Inkonsistenzen zwischen den Bestimmungen des vorliegenden AVV und sämtlichen sonstigen Verträgen zwischen den Vertragsparteien haben die Bestimmungen des vorliegenden AVV in Bezug auf die Datenschutzverpflichtungen der Vertragsparteien Vorrang.

**Anlage 1 zum AVV
(Technische und organisatorische Maßnahmen)**

Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen laut Prüfung und Bestätigung durch den Datenverantwortlichen dieses AVV:

Zugangskontrolle zu Verarbeitungsbereichen

- Der Datenimporteur implementiert geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass unbefugte Personen physischen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten, wo personenbezogene Daten verarbeitet oder verwendet werden, insbesondere:
 - Zugang zum Standort wird aufgezeichnet und dokumentiert.
 - Zugang zum Standort wird durch ein geeignetes Sicherheitssystem und/oder eine geeignete Sicherheitsorganisation überwacht und gesichert.
 - Besucher werden kontinuierlich begleitet.

Zugangskontrolle zu Datenverarbeitungssystemen

- Der Datenimporteur implementiert geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten Datenverarbeitungssysteme von unbefugten Personen genutzt werden oder dass unbefugte Personen logischen Zugriff darauf erhalten, insbesondere:
 - Methoden zur Nutzeridentifikation und Nutzerauthentifizierung sind vorhanden und gewähren kontrollierten Zugriff auf das Verarbeitungssystem.
 - Zugangskontrolle und Berechtigungen sind nach einem Need-to-have-Prinzip definiert.
 - Die internen Endpunkte des Datenimporteurs für den Support des Software-Dienstes sind geschützt, um unerwünschten Zugang zu den Systemen zu verhindern und das Einschleusen schädlicher Software zu vermeiden. Dies umfasst Technologien wie Firewalls, Erkennung von Viren und Malware, Eindringungserkennung und -verhinderung usw. Diese Technologien werden an die allgemeine Entwicklung in diesen Bereichen angepasst.

Zugangskontrolle zur Nutzung bestimmter Bereiche der Datenverarbeitungssysteme

- Der Datenimporteur implementiert geeignete Maßnahmen innerhalb der Anwendungen, sodass die zur Nutzung der Datenverarbeitungssysteme berechtigten Personen nur in jenem Rahmen und Umfang Zugang zu Daten erhalten, der ihrer Zugangsberechtigung (Autorisierung) entspricht und personenbezogene Daten ohne ordnungsgemäße Berechtigung nicht gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen:
 - Beschäftigte des Datenimporteurs unterliegen Richtlinien in Bezug auf den Zugang zu personenbezogenen Daten und werden darin geschult.
 - Der Datenimporteur informiert seine Beschäftigten über relevante Sicherheitsverfahren einschließlich möglicher Konsequenzen von Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften und -verfahren.
 - Zu Schulungszwecken nutzt der Datenimporteur ausschließlich anonyme Daten.
 - Der Zugriff auf die Daten erfolgt entweder von einem kontrollierten Standort aus oder über einen kontrollierten Netzwerkzugang.
 - Für den Zugriff auf die Daten verwendete Endgeräte sind durch aktuelle Mechanismen zum Schutz von Clients geschützt.

Übertragungskontrolle

- Der Datenimporteur implementiert geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übertragung, dem Transport oder der Speicherung auf Speichermedien nicht ohne Berechtigung gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können, und dass die Zieleinheiten für jede Übertragung personenbezogener Daten mittels Datenübertragung identifiziert und verifiziert werden können (Kontrolle der Datenübertragung), insbesondere:
 - Kontrolle der Datenübertragung zwischen dem Datenexporteur und dem vom Datenimporteur zur Verfügung gestellten Software-Dienst:
 - Die Software-Dienste des Datenimporteurs nutzen Verschlüsselungstechniken, um Geheimhaltung und Integrität/Authentizität bei der Datenübertragung vom Datenexporteur zum Software-Dienst sicherzustellen.
 - Kontrolle der Datenübermittlungen zwischen Datenimporteur und Unterverarbeitern:
 - Neben den vertraglich vereinbarten Bereichen ist die Datenabfrage nur für bestimmte Support-Tätigkeiten und nur für befugte Support-Mitarbeiter zulässig.
 - Der Genehmigungsprozess für Support-Mitarbeiter des Datenimporteurs, die Datenübertragungen vornehmen, ist durch einen definierten Prozess reguliert.
 - Müssen Daten für den Transport zu Dritten auf bestimmte Medien kopiert werden, werden diese Medien je nach Sensibilität der Daten besonders umsichtig behandelt.
 - Dokumentierte Verfahren für die sichere Übertragung personenbezogener Daten sind vorhanden.

Eingabekontrolle, Verarbeitungskontrolle und Trennung für unterschiedliche Zwecke

- Der Datenimporteur implementiert geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sicher und ausschließlich im Einklang mit den Anweisungen des Datenexporteurs verarbeitet werden, insbesondere:
 - Der Zugriff auf Daten ist durch Anwendungssicherheit für die befugten Nutzer getrennt.
 - Die Anwendung unterstützt die Identifizierung und Authentifizierung von Nutzern.
 - Rollen in der Anwendung und daraus resultierender Zugriff basieren auf Rollen auf Grundlage der innerhalb der Anwendung auszuführenden Funktionen.

Soweit angemessen und möglich, implementiert der Datenimporteur in seiner Software Kontrollen, um Dateneingaben zu validieren und/oder um die Nutzung oder Modifizierung von Daten nachzuverfolgen.